

Bekanntmachung

Einziehungssatzung „Haselbachstraße“ nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 11.04.2016 die Aufstellung der Einziehungssatzung „Haselbachstraße“ im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Die Einziehungssatzung wurde am 20.06.2016 vom Gemeinderat beschlossen.

Jedermann kann die Satzung innerhalb der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Dietersburg, Burgstraße 12, 84378 Dietersburg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Diese Bekanntmachung erscheint auch unter www.dietersburg.de



(Stefan Hanner, Erster Bürgermeister)

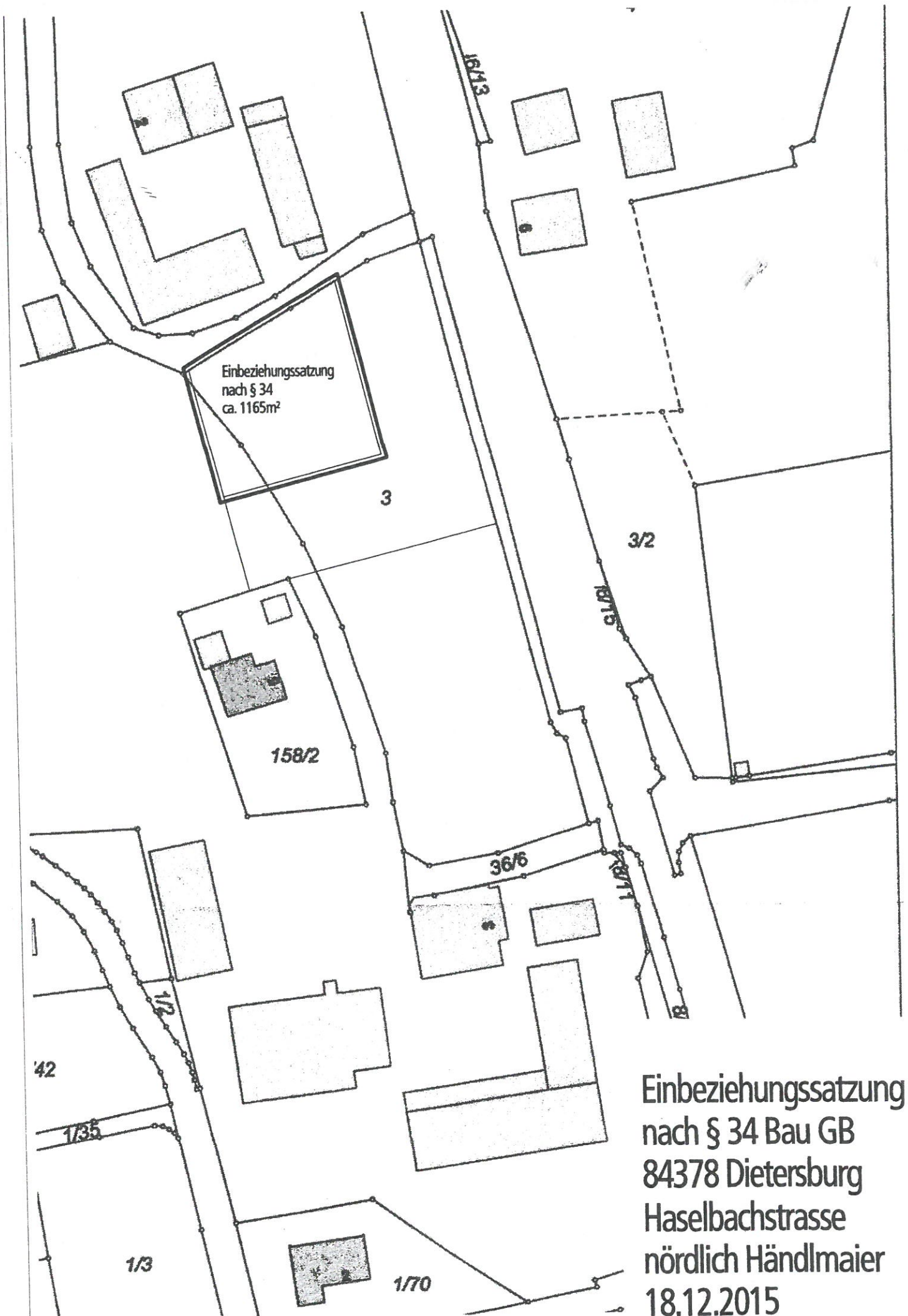


Dietersburg, 09.10.2017

Aushang am: 12.10.2017

Keine Abnahme vor dem 16.11.2017

Abnahme am:



Einziehungssatzung
nach § 34 Bau GB
84378 Dietersburg
Haselbachstrasse
nördlich Händlmaier
18.12.2015